

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karrösten vom 15.03.2018 über die Festsetzung der Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

### § 1

#### Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit **EUR 9.591,83** festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrundeliegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 36.344,78. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 420,10 Hektar zugrunde. **Der Hektarsatz beträgt somit EUR 86,51.**

### § 2

#### Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

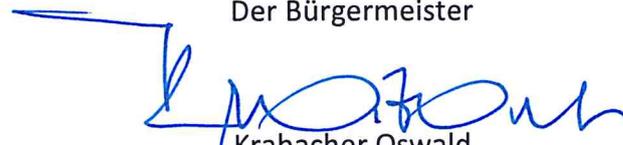
### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

  
Krabacher Oswald



Angeschlagen am: 21. März 2018

Abgenommen am: